

## Einzugsermächtigung

Zahlungsempfänger: Snooker Club Hagen e.V.  
Jägerstrasse 36-42  
58091 Hagen

Zahlungspflichtiger: \_\_\_\_\_

Anschrift des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit ermächtige ich den Snooker Club Hagen e.V. widerruflich, den Mitgliedsbeitrag, in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos.

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

oder

Name der Bank: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die dadurch entstehenden Gebühren gehen zu meinen Lasten. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

### Kontakt

1. Vorsitzender  
Hans-Gerd Nacke  
Eilper Str. 110  
58091 Hagen  
0173/8343790  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

2. Vorsitzender  
Constantin Lücke  
Alter Henkhauser Weg 34a  
58119 Hagen  
Telefon 02334/53880  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

Kassierer/ Geschäftsführer  
Ralf Lellek  
Selbecker Str. 116  
58091 Hagen  
Telefon 01522/8998992  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

Sportwart  
Hans G. (Nicky) Schöne  
Max-Planck-Str. 101  
58093 Hagen  
Telefon 0177/7835592  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

### Mitglied in

Deutsche Billard Union 1911/71 e.V.  
Billard-Verband-Westfalen e.V.  
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Stadtsportbund Hagen e.V.

### Vereinsheim

Jägerstraße 36-42  
58091 Hagen

### Trainingszeiten

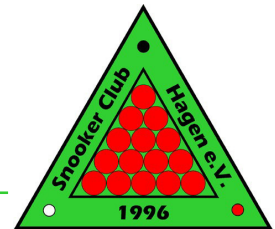
nach Vereinbarung

### Unsere Bankverbindung

Deutsche Skatbank  
IBAN DE56830654080004771826  
BIC GENODEF1SLR

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Zahlungspflichtigen



## Einverständniserklärung zur Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_, dass der  
Name in Druckbuchstaben  
Snooker Club Hagen e.V. folgende persönlichen Daten für seine  
Publikationen ( z.B. Vereinseigene Website), Veranstaltungen oder  
Aushänge (z.B. Mitgliederliste) einsetzen darf. Dieser Erklärung kann  
ich zu jedem Zeitpunkt schriftlich widersprechen.

- Name
- Vorname
- Angaben zur Person (z.B. Hobbys)
- Wohnort
- Telefonnummer
- Handynummer
- E-Mailadresse
- Geburtsdatum
- Bild

### Kontakt

1. Vorsitzender  
Hans-Gerd Nacke  
Eilper Str. 110  
58091 Hagen  
0173/8343790  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

2. Vorsitzender  
Constantin Lücke  
Alter Henkhauser Weg 34a  
58119 Hagen  
Telefon 02334/53880  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

Kassierer/ Geschäftsführer  
Ralf Lellek  
Selbecker Str. 116  
58091 Hagen  
Telefon 01522/8998992  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

Sportwart  
Hans G. (Nicky) Schöne  
Max-Planck-Str. 101  
58093 Hagen  
Telefon 0177/7835592  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

### Mitglied in

Deutsche Billard Union 1911/71 e.V.  
Billard-Verband-Westfalen e.V.  
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Stadtssportbund Hagen e.V.

### Vereinsheim

Jägerstraße 36-42  
58091 Hagen

### Trainingszeiten

nach Vereinbarung

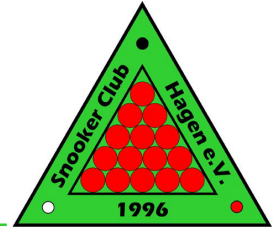
### Unsere Bankverbindung

Deutsche Skatbank  
IBAN DE56830654080004771826  
BIC GENODEF1SLR

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(evtl. ges. Vertreter)



## Einverständniserklärung zur Befreiung von der Haft- und Aufsichtspflicht

Hiermit erkläre ich mich einverstanden,

dass mein/e Sohn/Tochter \_\_\_\_\_ ,

geb. am \_\_\_\_\_ ,

wohnhaft \_\_\_\_\_ ,

sich ohne volljährige Aufsicht in den Vereinsräumen des Snooker Club Hagen e.V., Jägerstraße 36-42, 58091 Hagen, aufhalten darf.

Mir ist bekannt, dass der Verein, durch die Unterzeichnung dieser Erklärung, für die Zeit des alleinigen Aufenthaltes meines Kindes in den Vereinsräumen, von seiner Aufsichtspflicht freigestellt wird.

Für eventuell entstehende Schäden während des alleinigen Aufenthaltes meines Kindes in den Vereinsräumen, hafte ich als Erziehungsberechtigter persönlich. Dies gilt auch für etwaige Schäden durch nicht vereinsangehörige Dritte, die in Begleitung meines Kindes die Räume des Vereins betreten.

Ich habe die Erklärung gelesen und verstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigter

### Kontakt

1. Vorsitzender  
Hans-Gerd Nacke  
Eilper Str. 110  
58091 Hagen  
0173/8343790  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

2. Vorsitzender  
Constantin Lücke  
Alter Henkhauser Weg 34a  
58119 Hagen  
Telefon 02334/53880  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

Kassierer/ Geschäftsführer  
Ralf Lellek  
Selbecker Str. 116  
58091 Hagen  
Telefon 01522/8998992  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

Sportwart  
Hans G. (Nicky) Schöne  
Max-Planck-Str. 101  
58093 Hagen  
Telefon 0177/7835592  
vorstand@snookerclub-hagen.de  
www.snookerclub-hagen.de

### Mitglied in

Deutsche Billard Union 1911/71 e.V.  
Billard-Verband-Westfalen e.V.  
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Stadtsportbund Hagen e.V.

### Vereinsheim

Jägerstraße 36-42  
58091 Hagen

### Trainingszeiten

nach Vereinbarung

### Unsere Bankverbindung

Deutsche Skatbank  
IBAN DE56830654080004771826  
BIC GENODEF1SLR



# BEITRAGSORDNUNG

## DES

### SNOOKER CLUB HAGEN E.V.

(Fassung vom März 2017)

1. Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind jene Mitglieder, die Sport treiben.

Passive Mitglieder sind Personen, die (ohne Sport zu treiben) bereit sind, sich an Veranstaltungen zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dafür einen Beitrag leisten.

- a) Bei aktiver Mitgliedschaft beträgt der Monatsbeitrag

1. Vollbeitrag über 18 Jahre 55,- €/Monat  
(Aufnahmegebühr 20,-€, Voller Zugang zum Vereinsheim, uneingeschränktes Spielrecht, Liga- und Verbandsspielbetrieb, mehrmals pro Jahr Putzdienst)
2. Sozialtarif über 18 Jahre 32,- €/Monat  
(Auf Antrag, z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende, etc.)  
(Aufnahmegebühr 20,-€, Voller Zugang zum Vereinsheim, uneingeschränktes Spielrecht, Liga- und Verbandsspielbetrieb, mehrmals pro Jahr Putzdienst)
3. Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres 20,- €/Monat  
(Keine Aufnahmegebühr, Eingeschränkter Zugang zum Vereinsheim [Schlüssel nur an die Erziehungsberechtigten], uneingeschränktes Spielrecht, Liga- und Verbandsspielbetrieb, mehrmals pro Jahr Putzdienst)
4. Probemitgliedschaft (max. 3 Monate) 25,- €/Monat  
(Aufnahmegebühr erst beim Eintritt in den Volltarif, Kein eigener Zugang zum Vereinsheim, Teilnahme an internen Turnieren, kein Liga- und Verbandsspielbetrieb, 1x in 3 Monaten Putzdienst)
5. Partner- / Familienmitgliedschaft  
für Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften und deren Kindern bis 18 Jahren. Bei diesem zahlt ein Mitglied den vollen, der/die Partner/in nur 50% des normalen Monatsbeitrags aber maximal nur 90€. Bei dem Sozialtarif sind es maximal 55€.  
(Aufnahmegebühr 20,-€ pro Person, Voller Zugang zum Vereinsheim, uneingeschränktes Spielrecht, Liga- und Verbandsspielbetrieb, mehrmals pro Jahr Putzdienst)

- b) Bei einer passiven oder Tagesmitgliedschaft beträgt der Beitrag

1. Passiv-/ Fördermitglied 3,- €/Monat  
(Keine Aufnahmegebühr, Kein eigener Zugang zum Vereinsheim, Spielmöglichkeit gegen Tagesspielgebühr, keine Teilnahme an vereinsinternen Turnieren, kein Liga- und Verbandsspielbetrieb, kein Putzdienst)

2. Tagesmitglied	
Erwachsene	12,- €/Tag
Ab 3 Personen (ein Tisch) pauschal	25,- €/Tag
Kinder und Jugendliche	6,- €/Tag
(Keine Aufnahmegebühr, Kein eigener Zugang zum Vereinsheim, Spielmöglichkeit nur in Anwesenheit eines aktiven Mitgliedes, keine Teilnahme an vereinsinternen Turnieren, kein Liga- und Verbandsspielbetrieb, kein Putzdienst)	

Die Aufnahmegebühr kann in Ausnahmefällen vom Vorstand erlassen werden.

Die Schlüssel für das Vereinsheim (siehe Mitgliedschaften) werden gegen eine Kautions von 10,- € ausgegeben, die bei Rückgabe in vollem Umfang zurückerstattet wird.

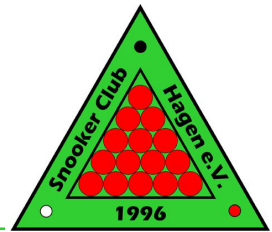
Mitglieder, die neue Mitglieder werben, erhalten eine Prämie in Höhe eines Monatsbeitrages des neuen Mitglieds. Die Prämie wird auf Antrag ausgezahlt, wenn die Neumitgliedschaft mindestens 3 Monate besteht.

2. Die Mitgliedschaft (außer Probe- und Tagesmitglieder), aktiv und passiv, kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
3. Der Beitrag wird im **Lastschriftverfahren** monatlich zum **15.** eingezogen. In Ausnahmefällen kann auch einem Geldinstitut ein **Dauerauftrag** erteilt werden. Eine Kopie des erteilten Auftrages ist mit der Anmeldung dem Vorstand vorzulegen. Bei Tagesmitgliedschaften ist der Beitrag in bar fällig.
4. Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung länger als **drei** Monate, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist, kann vom Vorstand bis zur vollständigen Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung von der Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen werden.  
Für Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) erste Mahnung **Euro 1,00**
  - b) zweite Mahnung **Euro 2,00** + Einschreibgebühr
 Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen auf Antrag Beitragsermäßigungen und Stundungen **befristet** zu gewähren.
5. Die Beitragspflicht entfällt erst mit dem Ende der Mitgliedschaft, bei Kündigung also erst mit deren wirksam werden. Beiträge, die im Voraus über das Ende der Mitgliedschaft hinaus entrichtet worden sind, werden nur auf Antrag zurückerstattet.
6. Für Fördermitglieder beträgt der Preis einer Tageskarte 9,- Euro. Die Tageskarte ist jedoch nicht an Trainings-, Liga- oder Turniertagen gültig.
7. Beim Wechsel vom passiven in den aktiven Status wird eine Wechselgebühr in Höhe einer Aufnahmegebühr erhoben. Beim Wechseln vom aktiven in den passiven Status werden keine Gebühren erhoben.
8. Der Wechsel vom aktiven in den passiven Status erfolgt mit einer Wechselfrist von 4 Wochen zum Quartalsende. Der Wechsel vom passiven in den aktiven Status kann zum jeweils nächsten Monatsbeginn erfolgen.

9. Für den Wechsel in einen anderen Mitgliedsstatus ist ein Wechselantrag zu stellen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung Sonderaktionen und -tarife zu beschließen und durchzuführen.

**Beitragskonto:** Deutsche Skatbank ▪ IBAN DE56830654080004771826 ▪ BIC GENODEF1SLR

**Adresse der Geschäftsstelle:** Snooker Club Hagen e.V. ▪ Jägerstrasse 36-42 ▪ 58091 Hagen



---

# SATZUNG

## DES

## SNOOKER CLUB HAGEN E.V.

( Fassung vom Februar 2014)

---

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Selbstlose Tätigkeit	2
§ 5 Mittelverwendung	2
§ 6 Verbot von Begünstigungen	2
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 9 Maßregeln	3
§ 10 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen	3
§ 11 Hausordnung	4
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 13 Organe des Vereins	4
§ 14 Mitgliederversammlung	4
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 18 Der Vorstand	6
§ 19 Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 20 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	6
§ 21 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands	6
§ 22 Kassenprüfung	7
§ 23 Auflösung des Vereins	7
§ 24 Fristen	7
§ 25 Gültigkeit	7

---



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 23. Oktober 1996 gegründete Verein führt den Namen „Snooker Club Hagen e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hagen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein ist Mitglied beim Deutschen Snooker Kontrollverband e. V..

## **§ 2 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Wettkämpfen.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

1. Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt jede natürliche oder juristische Person als Mitglied auf.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen. Nichtvolljährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der

Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist. Sollten Mitglieder, die in einer Mannschaft als Stammspieler gemeldet sind, während der laufenden Saison ihre Mitgliedschaft kündigen, so haben Sie diejenige Strafe zu erstatten, die der Verband auf Grund seines Regelwerkes „Rechts- und Strafordnung“ dem Verein wegen Antretens einer unvollständigen Mannschaft auferlegt, sofern der Verein alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um diese Sanktionen zu verhindern.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, sowie grobes unsportliches Verhalten. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen kann auf Wunsch auch der gesetzlichen Vertreter hinzugezogen werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die im Rahmen des Vereins abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. angemessene Geldstrafe.
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins..

## § 10 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Art und Höhe werden nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung genehmigt und in einer **Beitragsordnung** geregelt. Er kann zusätzlich Aufnahmegebühren, Versicherungsgebühren und Umlagen festsetzen, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und soll per Einzugsermächtigung oder per Dauerauftrag erfolgen.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 11 Hausordnung**

1. Alle Mitglieder und Gäste haben sich der Hausordnung zu fügen.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins jederzeit zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Nach Beendigung der Probezeit kann der freie Zugang zu dem Vereinsheim beantragt werden. Bei Annahme des Antrages wird ein Schlüssel ausgehändigt, der bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurück zu geben ist. Der ausgehändigte Schlüssel zum Vereinsheim darf nur von der berechtigten Person genutzt werden, nicht vervielfältigt, oder anderweitig missbraucht werden. Die Regeln des Vereinsheims sind einzuhalten. Jugendliche unter 18 Jahren und passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Schlüssel. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.
4. Im Einzelfall kann der Schlüssel zum Vereinsheim dem Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden, sofern dieser den Verein von der Haftpflicht und der Aufsichtspflicht gegenüber dem Minderjährigen schriftlich befreit. Dies ist nur ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.
5. Jedes aktive Mitglied hat 2-3 Mal im jährlich den Putzdienst im Vereinsheim nach Vorgaben des Vorstandes zu verrichten.  
Die Erledigung der Putzaufgaben ist auf dem Putzplan zu quittieren.  
Mitglieder die nicht zum Putzen erscheinen werden mit einer vom Vorstand festgesetzten Geldstrafe belegt.

## **§ 13 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden

Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 18 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer(in).
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 19 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstands gemäß § 26 BGB bedürfen.

## **§ 20 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 21 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 22 Kassenprüfung**

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen.
2. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
3. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 8/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Rote Kreuz. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
4. Bei Zusammenschluss mit einem anderen gemeinnützigen Verein geht das Vereinsvermögen auf den rechtlichen Nachfolger über.

## **§ 24 Fristen**

1. Für die Wahrung von Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

## **§ 25 Gültigkeit**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Mit dieser Neufassung der Satzung tritt die vorherige außer Kraft.

Hagen, den 15. März 2014

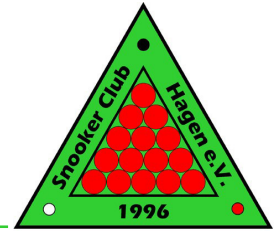
---

Hans G. Schöne  
1.Vorsitzender

Constantin Lücke  
2.Vorsitzender

Ralf Lellek  
Kassierer/ Geschäftsführer

# H a u s o r d n u n g



des Snooker Club Hagen 1996 e.V.,  
Jägerstraße 36-42, 58091 Hagen

## 1. Allgemeines

Diese Hausordnung dient der Erhaltung der Sportstätte des Snooker Club Hagen 1996 e.V..

Sie ist von allen Mitgliedern des Vereins sowie allen Besuchern mit Betreten des Vereinsheims akzeptiert und verbindlich einzuhalten.

## 2. Reinigung und Zustand des VH

Das Vereinsheim ist bei jedem Besuch so zu verlassen, dass der Spielbetrieb uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Verpackungen und Flaschen sowie Müll jeglicher Art sind vom Benutzer materialgerecht zu entsorgen.

Für die Grundreinigung der Räumlichkeiten gilt ein gesonderter Reinigungsplan.

## 3. Pflege der Tische und des Spielmaterials

Der an den Tischen befindliche Reinigungs- und Pflegeplan ist einzuhalten und nach jedem Spiel durchzuführen.

## 4. Besucher und Gastspieler

Besucher und Gastspieler sowie minderjährige Vereinsmitglieder, von deren Erziehungsberechtigten keine Haftungsbefreiungserklärung vorliegt, dürfen sich nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes mit Schlüsselgewalt im Vereinsheim aufhalten. Gastspieler können, sofern der vereinsinterne Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird, gegen Entrichtung einer Gebühr von 7,50 Euro (Freunde und Bekannte eines Mitgliedes) oder 5,00 Euro ( Passive Mitglieder) eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Gastspieler sind vorher anzumelden.

## 5. Getränke und Speisen

Der Verein bietet seinen Mitgliedern und Besuchern ein umfangreiches Speisen- und Getränkeangebot an, das laut Preisaushang zu erwerben ist.

Der Verzehr von eingebrachten Speisen und Getränken jedweder Art in das Vereinsheim ist untersagt.

## **6. Straftaten**

Straftatbestände jedweder Art (insbesondere Drogen und Gewalt) führen zum sofortigen Ausschluss.

## **7. Haftung**

Vereinsfremde Personen haften in vollem Umfang für Schäden an Personen, Räumlichkeiten und Inventar, die sie im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt im Vereinsheim anrichten.

## **8. Schlussbestimmung**

Bei Missachtung und Verstößen gegen die Hausordnung entscheidet der Vorstand über Sanktionen. Im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.